

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die strafgerichtliche Verfolgung Platz greift, weiter den gesetzlichen Vorschriften über die Haltung von Lehrlingen und Gehilfen nicht nachkommt, sofern nicht die Bestrafung der Gewerbebehörde zukommt, ohne Entschuldigungsgrund eine auf dasselbe gefallene Wahl ablehnt oder eine bereits übernommene Funktion fortzuführen sich weigert, wenn ein Mitglied oder Angehörige unentschuldigt oder ungerechtfertigt den Genossenschaftsversammlungen, Ausschusssitzungen, Gehilfenversammlungen oder Sitzungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses, sowie von Lehrlings-Prüfungskommissionen fernbleibt.

Der Verweis ist schriftlich oder mündlich zu ertheilen. Über alle erteilten Verweise und verhängten Geldstrafen ist eine Vormerkung zu führen.

Die als Ordnungsstrafen verhängten Geldstrafen werden nötigenfalls im Verwaltungswege eingetrieben.

§ 25.

Gemeinschaftliche Beratungen der Genossenschaftsvorstehung mit dem Gehilfenausschuß.

Die Genossenschaftsvorstehung und der Gehilfenausschuß können über Antrag des einen oder anderen Teiles zu gemeinschaftlichen Beratungen über besonders wichtige Gegenstände von gemeinsamem Interesse zusammenentreten. (§ 119i des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26.)

§ 26.

Wirkungskreis des Genossenschafts-Vorsteher's.

Der Genossenschaftsvorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen, er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.